



HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2016

HAA

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Drucksache 19/3483

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Nr. 5 Buchst. b erhält Doppelbuchst. bb folgende Fassung:

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ferner entsenden die im Landtag vertretenen Fraktionen je einen Abgeordneten in den Rundfunkrat."

Begründung:

Die Änderung soll die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 niedergelegten Grundsätze der quantitativen Begrenzung der Vertreter aus dem staatlichen Bereich einerseits und das Gebot der Vielfaltssicherung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk andererseits aufgreifen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt: "Für die Gewährleistung einer verschiedenartigen Blickwinkel vereinigenden Zusammensetzung dieser Organe kann der Gesetzgeber neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Vertreterinnen und Vertretern aus dem staatlichen Bereich einen Anteil einräumen (vgl. BVerfGE 12, 205 <263>; 73, 118 <165>; 83, 238 <330>). Gerade diese Akteure sind in einer Demokratie in besonderer Weise auf eine offene, facettenreiche und kritische Berichterstattung angewiesen und sind zugleich prägender Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens. Es entspricht ihrer politischen Gesamtverantwortung, dass sie auch selbst Aspekte des gemeinen Wohls in die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einbringen können. Von daher dürfen unter dem Gesichtspunkt der Vielfaltsicherung von Verfassungen wegen auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder in die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden, zumal sie so deren Funktionsweise, Herausforderungen und Probleme auch aus der Innenansicht kennen. Dies schließt - in eng zu begrenzendem Umfang - die Möglichkeit der Bestellung von Exekutivvertretern, auch im Rang eines Ministerpräsidenten, ein. Vielfaltsicherung meint hier nicht die Abschirmung einer dem Staat gegenübergestellten eigenen gesellschaftlichen Sphäre, die vor Einflussnahmen staatlicher Vertreter so weit wie möglich zu schützen ist - dann wäre die Mitwirkung jeglicher staatlicher Akteure inkonsequent -, sondern das Zurgeltungbringen der verschiedenen Perspektiven des Gemeinwesens insgesamt."

Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass fünf Abgeordnete des Hessischen Landtages, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, als Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt werden.

Vorgeschlagen wird nunmehr, dass jede Fraktion im Hessischen Landtag einen Vertreter entsendet. Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks würde somit die Vielfalt der politischen Akteure besser widerspiegeln.

Die Änderung würde auch nicht gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes verstoßen, wonach der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel des gesetzlichen Gremiums nicht übersteigen darf.

Für die nächste Amtsperiode des HR-Rundfunkrates bliebe die Zahl der zu entsendenden Abgeordneten bei fünf.

Wiesbaden, 7. Juli 2016

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rock